

Anlage 1/1 zur KT-Drucksache Nr. 273/2016

Satzung

zur Änderung der Satzung

des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Böblingen

in der Fassung vom 01.09.2014

Der Kreistag des Landkreises Böblingen hat am 12.12.2016 mit Wirkung zum 01.01.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsbetriebs in der Fassung vom 01.09.2014 beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Der Werksausschuss entscheidet neben den in § 12 Abs. 3 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten über wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs wie insbesondere
1. den Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen von mehr als **150.000 €** im Einzelfall; diese Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand;
 2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind und 36.000 € übersteigen;
 3. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind;
 4. die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung **der** Bauunterlagen **sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung** bei voraussichtlichen Gesamtkosten im Einzelfall von über **150.000 €**;
 5. **den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und den Erlass von Forderungen des Eigenbetriebs von mehr als 25.000 € im Einzelfall;**

6. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Entscheidung über Rechtsgeschäfte i. S. v. § 88 Abs. 3 Gemeindeordnung von mehr als 30.000 € im Einzelfall;
7. die Veräußerung und Belastung des Anlagevermögens von mehr als 60.000 € im Einzelfall;
8. den Erwerb und Tausch von Anlagevermögen einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts von mehr als **150.000 €** im Einzelfall;
9. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als **50.000 €** im Einzelfall;
10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als **40.000 €** oder **bei Vergleichen** das Zugeständnis des Eigenbetriebs **hinsichtlich der Forderung** mehr als **40.000 €** beträgt;
11. der Beitritt des Eigenbetriebs zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall von über **1.000 €** jährlich;
12. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen **Freigeigkeitsleistungen von mehr als 3.000 €**;
13. den Abschluss von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie von mehr als 36.000 €;
14. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Werkleitung;
15. die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder die Vermittlung an Dritte.“

§ 2

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Werkleitung entscheidet

1. über die Verfügung von Vermögen des Eigenbetriebs und über den Abschluss von Verträgen, soweit dies nicht nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung dem Werksausschuss oder nach § 5 dieser Satzung dem Kreistag vorbehalten ist;
2. **über die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie für den Eigenbetrieb nicht von erheblicher Bedeutung sind;**

3. in allen Angelegenheiten, die der Sache nach von § 7 Abs. 2 dieser Satzung erfasst werden und unter den dort angegebenen Wert- oder Zeitgrenzen liegen.

§ 3

§ 12 Abs. 3, 4, 5 und 7 erhalten folgende Fassung:

- „(3) Der Werksausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat bei Beamten des Eigenbetriebs der **Besoldungsgruppen ab A 13** und im Einvernehmen mit der Werkleitung bei Tarifbeschäftigten des Eigenbetriebs **der Entgeltgruppen ab EG 13 TVöD** über die Ernennung, **Einstellung einschließlich Höhergruppierung und** Entlassung, sofern diese nicht unter Abs. 2 fallen.
- (4) Der Landrat entscheidet über die Ernennung, **Einstellung einschließlich Höhergruppierung und** Entlassung von Beamten des Eigenbetriebs bis Besoldungsgruppe A **12**.
- (5) Die Werkleitung entscheidet über die Ernennung, **Einstellung einschließlich Höhergruppierung und** Entlassung von Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis **12 TVöD** einschließlich Aushilfskräften, Praktikanten und Lehrlingen des Eigenbetriebs.
- (7) In allen Fällen, in denen die Werkleitung nicht selbst entscheidet, hat sie für die Ernennung, **Einstellung einschließlich Höhergruppierung und** Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten ein Vorschlagsrecht. Soweit nicht das Einvernehmen der Werkleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll.“

§ 4

§ 13 erhält folgende Fassung:

„Diese Änderungssatzung tritt am **01. Januar 2017** in Kraft.“

Böblingen, den 12. Dezember 2016

Roland Bernhard
Landrat